



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Verwaltungsgemeinschaft Zolling
Rathausplatz 1
85406 Zolling

- per E-Mail rathaus@vg-zolling.de; office@s2-ap.de -

Bearbeitet von	Telefon/Fax	Zimmer	E-Mail
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 30.10.2025	Unser Geschäftszeichen ROB-2-8314.24_01_FS-2-5-4	München, 03.12.2025

**Gemeinde Attenkirchen, Landkreis Freising;
15. Änderung Flächennutzungsplan und Aufstellung Bebauungsplan
„SO Photovoltaik-Freiflächenphotovoltaikanlage Pfettrach III“;
Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.

Planung

Die Gemeinde beabsichtigt mit o.g. Planung nordöstlich von Attenkirchen und östlich der Bundesstraße B 301: Fischerhäuser – Abensberg zwei Flächen (Fläche West und Fläche Ost) als Sondergebiete „Photovoltaik-Freiflächenphotovoltaikanlage Pfettrach III“ darzustellen bzw. festzusetzen. Das Plangebiet mit einer Größe von insgesamt ca. 9,2 ha ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt und wird lt. Begründung mit Umweltbericht aktuell landwirtschaftlich als Ackerfläche bzw. zum Hopfenanbau genutzt.

Erfordernisse der Raumordnung

Die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien [...] sollen geschaffen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 BayLplG).

Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem

Prinzip

der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen (LEP 1.1.3 (G)).

Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden (LEP 1.1.3 (G)).

Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...] (LEP 1.3.1 (G)).

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. (LEP 5.4.1 (G)).

Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 (Z)).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden (LEP 6.2.3 (G)).

Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten sollen gesichert und insbesondere auch unter dem Aspekt des Klimawandels entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten an Land, im Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden (LEP 7.1.6 (G)).

Durch lineare Verknüpfung von Feucht- und Trockenlebensräumen ist ein regionaler Biotopverbund aufzubauen und zu sichern (RP14 B I 1.3.2 (Z)).

Der regionale Biotopverbund ist durch Siedlungsvorhaben und größere Infrastrukturmaßnahmen nicht zu unterbrechen, außer durch Planungen und Maßnahmen im Einzelfall, sofern sie nicht zu einer Isolierung bzw. Abriegelung wichtiger Kernlebensräume führen und der Artenaustausch ermöglicht bleibt (RP14 B I 1.3.3 (Z)).

Kulturlandschaft und Flächen für eine vielfältige und leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft, insbesondere zur Produktion von Nahrungsmitteln und des nachwachsenden Rohstoffes Holz, sollen erhalten werden (RP 14 B IV G 6.1).

Bewertung

Die Planung ist hinsichtlich der Ziele zum Klimaschutz sowie des verstärkten Ausbaues regenerativer Energien grundsätzlich zu begrüßen.

Gem. LEP 6.2.3 G sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden, da diese das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können. Laut Begründung des LEP zählen zu den vorbelasteten Standorten i.S. einer Beeinträchtigung des Landschafts- und Siedlungsbildes zum Beispiel Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

Das Landschaftsbild kann an den geplanten Standorten durch die westlich verlaufende Bundesstraße sowie durch die von Norden nach Süden verlaufende 380-kV-Leitung als beeinträchtigt eingestuft werden. Aufgrund dieser Infrastruktureinrichtungen können die geplanten Sondergebiete im Sinne des LEP als vorbelastet bewertet werden.

Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zudem zu minimieren, sollen lt. Vorentwurf um die Flächen herum zum Großteil Heckenstrukturen angelegt werden.

Nördlich der Fläche West verläuft eine Biotopverbundachse. Ob die lt. vorliegenden Unterlagen getroffenen naturschutzfachlichen Mindestkriterien den Belangen von Arten und Lebensräume ausreichend Rechnung tragen, bitten wir mit der zuständigen Fachbehörde abzuklären.

Laut Begründung mit Umweltbericht wird eine Fläche zumindest teilweise für den Hopfenanbau genutzt. Wir empfehlen die Zulässigkeit von Agri-PV-Lösungen und damit die Möglichkeit einer doppelten Flächennutzung (Landwirtschaft und Energieerzeugung) für diesen Bereich in die planerischen Überlegungen mit einzubeziehen (vgl. LEP 1.1.3 G).

Um langfristig dem Erfordernis des Erhalts landwirtschaftlicher Nutzfläche gem. LEP 5.4.1 G nachzukommen, sollte im nachfolgenden Verfahren Baurecht auf Zeit und eine Rückbaupflicht sichergestellt werden, damit eine vollständige Rückführung der Flächen in die landwirtschaftliche Nutzung erfolgen kann.

Ergebnis

Erfordernisse der Raumordnung stehen der o.g. Planung grundsätzlich nicht entgegen. Um Berücksichtigung der aufgeführten Hinweise wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
gez.



Sachgebiet 24.2 - Landes- und Regionalplanung
in den Regionen Ingolstadt (10) und München (14)